

3003 Bern, 19. Oktober 2018

# Flughafen Birrfeld

# Sicherheitszonenplan

# Genehmigung

Bundeshaus Nord, 3003 Bern www.uvek.admin.ch Tel. 058 462 55 12

## A. Sachverhalt

#### 1. Gesuch

#### 1.1 Vorarbeiten und Gesuchseinreichung

Auf Aufforderung des BAZL hin reichte der Regionalverband Aargau des Aeroclubs der Schweiz (Gesuchsteller) im Herbst 2014 einen ersten Entwurf des neuen Sicherheitszonenplans für den Flughafen Birrfeld ein. In der Folge nahm der Gesuchsteller auf Empfehlung des BAZL vom 20. November 2014 noch einige Anpassungen vor.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 unterbreitete der Gesuchsteller den Entwurf des Sicherheitszonenplans für den Flughafen Birrfeld dem Kanton Aargau und den betroffenen Gemeinden Baden, Birmenstorf, Birr, Birrhard, Brunegg, Hausen, Lupfig, Mägenwil, Mellingen, Mülligen, Scherz, Windisch und Wohlenschwil zur Vernehmlassung. Hierzu liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom 23. April 2015;
- Stadt Baden vom 30. April 2015;
- Gemeinde Birmenstorf (AG) vom 25. September 2015 (E-Mail);
- Gemeinde Birr vom 13. April 2015 (Protokollauszug Gemeinderat);
- Gemeinde Birrhard vom 2. April 2015 (Protokollauszug Gemeinderat vom 30. März 2015);
- Gemeinde Hausen (AG) vom 21. April 2015 (E-Mail);
- Gemeinde Lupfig vom 23. Februar 2015 (Protokollauszug Gemeinderat);
- Gemeinde Mägenwil vom 28. September 2015;
- Gemeinde Mellingen vom 16. Februar 2015 (Protokollauszug Gemeinderat);
- Gemeinde Mülligen vom 2. März 2015 (Protokollauszug Gemeinderat);
- Gemeinde Wohlenschwil vom 30. März 2015 (Protokollauszug Gemeinderat).

Die Gemeinden Brunegg, Scherz und Windisch reichten keine Stellungnahmen ein.

Gegen den Entwurf des Sicherheitszonenplans hatte einzig die Gemeinde Birr Einwände und lehnte diesen gemäss dem damaligen Entwurf ab. In der Folge führte der Gesuchsteller im Jahr 2016 Gespräche mit der Gemeinde Birr, was zu Änderungen des Sicherheitszonenplans führte.

Der Gesuchsteller reichte am 2. November 2016 den überarbeiteten Sicherheitszonenplan dem BAZL zur nochmaligen Prüfung ein. In der Folge gab das BAZL den geänderten Sicherheitszonenplan zur Publikation und öffentlichen Auflage frei.

Parallel zu den Arbeiten zum Sicherheitszonenplan Birrfeld erfolgte das Koordinationsverfahren zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) für den Flughafen Birrfeld. Hierbei erfolgte eine raumplanerische Abstimmung zwischen den im SIL- Objektblatt für den Flughafen Birrfeld festzulegenden Hindernisbegrenzungsflächen und dem neuen Sicherheitszonenplan. Der Bundesrat verabschiedete das SIL-Objektblatt für den Flughafen Birrfeld am 17. Januar 2018.

Am 26. Juni 2018 stellte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt dem BAZL auf dessen Bitte hin zusätzliche Exemplare des Sicherheitszonenplans zu.

### 1.2 Begründung und Beschrieb

Im Zusammenhang mit dem SIL-Verfahren für den Flughafen Birrfeld hatte der Gesuchsteller auf Anordnung des BAZL einen neuen Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) zu erstellen. Diesen hat das BAZL am 28. Juni 2013 freigegeben. In der Folge war der HBK massgebend für die Erstellung des Sicherheitszonenplans, wozu jeder Flughafenhalter gemäss gesetzlicher Vorgabe verpflichtet ist. Der Gesuchsteller hatte daher einen neuen Sicherheitszonenplan zu erstellen, der sich über das ganze Gebiet im Einflussbereich der An- und Abflugverfahren des Flughafens Birrfeld erstreckte.

Dem Erläuterungsbericht vom 31. Oktober 2016 ist zu entnehmen, dass als Grundlage zur Erstellung des Sicherheitszonenplans der gültige, freigegebene HBK, die gültigen Bau- und Nutzungsordnungen (BNO) der betroffenen Städte und Gemeinden sowie das digitale Höhenmodell (DTM-AV) der amtlichen Vermessung dienten.

#### 1.3 Gesuchsunterlagen

Das Dossier umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht vom 31. Oktober 2016, ILF Beratende Ingenieure;
- Gesamtübersicht, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0014, Massstab 1:10 000;
- Stadt Baden, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0001, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Birmenstorf (AG), Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0002, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Birr, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0003, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Birrhard, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0004, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Brunegg, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0005, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Hausen (AG), Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0006, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Lupfig, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0007, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Mägenwil, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0008, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Mellingen, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0009, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Mülligen, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00010, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Scherz, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00011, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Windisch, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00012, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Wohlenschwil, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00013, Massstab 1:5000.

Zudem liegen die Stellungnahmen der vom Gesuchsteller zum Entwurf angehörten Gemeinden und des Kantons Aargau bei (siehe Ziffer 1.1 oben).

#### 2. Instruktion

### 2.1 Auflage

Am 16. Oktober 2017 legte der Gesuchsteller den neuen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Birrfeld in den betroffenen Gemeinden öffentlich auf. Diese Auflage wurde in Koordination mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Raumentwicklung) im kantonalen Amtsblatt sowie den lokalen Publikationsorganen angezeigt.

Während der öffentlichen Auflage vom 16. Oktober bis am 14. November 2017 gingen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau keine Einsprachen ein. Die kantonale Koordinationsstelle stellte dem BAZL mit E-Mail vom 20. November 2017 aber eine Stellungnahme des Gemeinderats Mülligen zu (Protokollauszug vom 23. Oktober 2017).

## 2.2 Stellungnahmen

Das BAZL hat die eingereichten Unterlagen durch seine zuständige Fachsektion geprüft. Da nach den gesetzlichen Vorgaben die öffentliche Auflage durch den Gesuchsteller durchgeführt worden ist und keine Einsprachen eingegangen sind, waren keine weiteren Instruktionsmassnahmen notwendig.

Die Gemeinde Mülligen hat der kantonalen Koordinationsstelle während der Auflagefrist eine Stellungnahme eingereicht (Protokollauszug Gemeinderat vom 23. Oktober 2017). Hierbei hat sie zum Sicherheitszonenplan keine Einwände vorgebracht. Hingegen hat die Gemeinde Mülligen von den Flugplatzverantwortlichen und dem BAZL mit aller Deutlichkeit die Durchsetzung der Einhaltung der vorgeschriebenen Flugvolten verlangt.

# B. Erwägungen

#### 1. Formelles

#### 1.1 Zuständigkeit

Nach Art. 43 Abs. 3 LFG¹ ist das UVEK für den Entscheid über die Einsprachen und die Genehmigung der Sicherheitszonenpläne zuständig.

#### 1.2 Verfahren

Das Verfahren für den Erlass von Sicherheitszonenplänen richtet sich nach Art. 43 LFG und den Bestimmungen der VIL<sup>2</sup>, insbesondere deren Art. 71–73.

Die Publikation des Sicherheitszonenplans erfolgte im kantonalen Amtsblatt und den lokalen Publikationsorganen. Die öffentliche Auflage fand während der 30-tägigen Frist – vom 16. Oktober bis am 14. November 2017 – in den betroffenen Gemeinden statt. Das Verfahren ist somit nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden.

#### 1.3 Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage gingen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau keine Einsprachen ein.

#### 2. Materielles

#### 2.1 Inhalt des Sicherheitszonenplans

Die Erstellung des Sicherheitszonenplans wird im Erläuterungsbericht vom 31. Oktober 2016 wie folgt beschrieben: Für den Sicherheitszonenplan ist es notwendig, die Bereiche, in denen das Terrain die Hindernisbegrenzungsflächen durchstösst, näher zu betrachten. Im ersten Schritt wird ein Differenzraster − HBK horizontale und konische Fläche minus DTM-AV − erzeugt. Der zweite Schritt selektiert die Flächen, deren Differenz ≤ 25 m zum bestehenden Terrain beträgt. Die Betrachtung dieser Flächen im Zusammenhang mit den Bau- und Nutzungsordnungen erfolgt im dritten Schritt. Diese Prüfung hat ergeben, dass im Bereich der Gemeinde Lupfig die Firsthöhe in der Industriezone 30 m betragen darf und im Bereich der Gemeinde Hausen (AG) ragt ein Bereich der Wohnzone in den Bereich der kritischen Fläche. Diese beiden Gebiete wurden daher noch einmal näher betrachtet. Für alle anderen Bauzonen ist die erlaubte Firsthöhe deutlich niedriger als der ermittelte Mindestabstand von 25 m.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)

Die vertiefte Prüfung der Industriezonen in Lupfig und der Wohnzone in Hausen (AG) hat gemäss dem Erläuterungsbericht vom 31. Oktober 2016 Folgendes ergeben: Für die betroffene Wohnzone (W2) in Hausen (AG) ist eine maximale Firsthöhe von 9,50 m vorgegeben. Da für diesen Bereich eine Kalotte mit Abstand 25 m über Terrain definiert wird, sollte es keine Konflikte mit der betroffenen Wohnzone geben. Die betroffenen Industriezonen in Lupfig liegen mehr als 40 m unter der massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche, so dass auch hier keine Konflikte erwartet werden.

Aufgrund der Prüfung ergaben sich gemäss dem Erläuterungsbericht vom 31. Oktober 2016 neun Kalotten, die einen Mindestabstand von 25 m zum bestehenden Terrain garantieren. Bei fünf dieser Kalotten handelt es sich um kleinflächige Objekte, die alle ausserhalb der Bauzonen liegen und einen Abstand von ≥ 20 m zum Terrain aufweisen. Diese fünf Kalotten wurden in der Folge nicht in den Sicherheitszonenplan aufgenommen, da bei einer so kleinflächigen Annäherung des Bodens an die limitierende Fläche von 25 m einerseits ein sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist und andererseits die kommunale Nutzungsplanung nicht beeinträchtigt wird.

Es ergaben sich somit vier Kalotten, für die ein Abstand von 25 m zum bestehenden Gelände definiert wurde. Damit liegen die Kalotten im Randbereich jeweils auf der Höhe der relevanten HBK-Flächen und garantieren einen Mindestabstand von 25 m zum bestehenden Terrain.

Aufgrund von Einwänden der Gemeinde Birr wurde der Sicherheitszonenplan überarbeitet. Die vorliegend zu genehmigende Schlussversion des Sicherheitszonenplans stellt sicher, dass den Anliegen der Gemeinde Birr Rechnung getragen wird. Mit der neu konstruierten Kalotte soll einerseits ein sicherer Flugbetrieb gewährleistet und andererseits den Bedürfnissen der Gemeinde Birr hinsichtlich ihrer kommunalen Nutzungsplanung entsprochen werden.

#### 2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt<sup>3</sup> (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

In Anwendung von Art. 42 Abs. 3 LFG und Art. 9 VIL hat das BAZL die vorliegenden Unterlagen geprüft. Diese Prüfung ergab, dass der Sicherheitszonenplan den Vorgaben des Anhangs 14 der ICAO entspricht.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR 0.748.0

### 2.3 Raumplanung

Der neue Sicherheitszonenplan für den Flughafen Birrfeld wurde den Gemeinden zur Vorprüfung unterbreitet. Bis auf die Gemeinde Birr hatten die übrigen Gemeinden keine Einwände gegen den neuen Sicherheitszonenplan. Die Anliegen der Gemeinde Birr zur hängigen Nutzungsplanungsrevision wurden in der Folge berücksichtigt und der ursprüngliche Entwurf des Sicherheitszonenplans entsprechend überarbeitet (siehe Ziffern 4 bis 6 des Erläuterungsberichts vom 31. Oktober 2016).

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau hat anlässlich der Vorprüfung auf die Anliegen der Gemeinde Birr hingewiesen und um Kontaktnahme mit der Gemeinde ersucht, was geschehen ist. Zudem hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau zur Kenntnis genommen, dass der Sicherheitszonenplan keine Konsequenzen für die Waldbewirtschaftung hat. Die kantonale Behörde beantragt, den Sicherheitszonenplan für den Flughafen Birrfeld von 1975 mit dem neuen Sicherheitszonenplan aufzuheben, was mit dieser Genehmigungsverfügung geschieht (siehe Ziffer 2.5 unten).

Das UVEK stellt fest, dass der neue Sicherheitszonenplan keine Auswirkungen auf die in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen hat. Er steht somit mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

#### 2.4 Stellungnahme Gemeinde Mülligen

Die Gemeinde Mülligen beanstandete in ihrer Stellungnahme vom 23. Oktober 2017, die Einhaltung der Flugvolten gehöre auch zum Sicherheitskonzept für einen Flugplatz. Der Gemeinderat verlange von den Flugplatzverantwortlichen und dem BAZL, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Flugvolten mit aller Deutlichkeit durchgesetzt werde.

In seinem Brief vom 14. Dezember 2017 an die Gemeinde Mülligen (mit Kopie ans BAZL) führte der Gesuchsteller aus, der Flugplatz habe zusammen mit den Gemeinden eine teure Ausrüstung angeschafft, um selektiv Voltenkontrollen durchführen zu können. An diesen Voltenkontrollen würde jeweils auch ein Vertreter der Gemeinde teilnehmen. Der Gesuchsteller wiederhole die Offerte zur Teilnahme an den Voltenkontrollen jeweils jährlich am Behördenanlass für die umliegenden Gemeinden. Die bisherigen Kontrollen hätten ein durchwegs positives Resultat ergeben. Der Gesuchsteller lade auch die Gemeinde Mülligen gerne ein, sich bei ihm für Voltenkontrollen zu melden.

Das UVEK weist darauf hin, falls die Gemeinde Mülligen feststellen sollte, dass die Volten nicht eingehalten werden, so besteht die Möglichkeit einer Anzeige beim BAZL gegen den fehlbaren Piloten. Hierzu ist die Angabe des Kennzeichens des

Flugzeugs, das Datum und die Uhrzeit des Fluges erforderlich. Allfällige Beweismittel (z. B. Bildmaterial) sind hilfreich. Da die Einhaltung der Flugvolten nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, geht das UVEK nicht näher darauf ein.

#### 2.5 Fazit

Der neue Sicherheitszonenplan für den Flughafen Birrfeld erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann genehmigt werden. Der bisherige Sicherheitszonenplan aus dem Jahr 1975 wird aufgehoben.

#### 3. Gebühren

Die Gebühren für die Genehmigung des Sicherheitszonenplans richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. g. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

#### 4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund, Kanton Aargau und den betroffenen Gemeinden wird sie zugestellt.

Die Gemeinde Scherz schloss sich per 1. Januar 2018 mit der Gemeinde Lupfig zusammen und ist neu ein Dorf-Teil der Gemeinde Lupfig. Der Gemeinde Lupfig wird mit dieser Verfügung daher auch der Plan zur vormaligen Gemeinde Scherz zugestellt.

Der genehmigte Sicherheitszonenplan wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt verbindlich (Art. 43 Abs. 4 LFG).

# C. Verfügung

#### 1. Gegenstand

Der Sicherheitszonenplan des Flughafens Birrfeld vom 31. Oktober 2016 wird genehmigt. Der bisherige Sicherheitszonenplan aus dem Jahr 1975 wird aufgehoben.

#### Massgebende Unterlagen

- Erläuterungsbericht vom 31. Oktober 2016, ILF Beratende Ingenieure;
- Gesamtübersicht, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0014, Massstab 1:10 000;
- Stadt Baden, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0001, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Birmenstorf (AG), Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0002, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Birr, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0003, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Birrhard, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0004, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Brunegg, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0005, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Hausen (AG), Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0006, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Lupfig, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0007, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Mägenwil, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0008, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Mellingen, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-0009, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Mülligen, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00010, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Scherz, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00011, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Windisch, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00012, Massstab 1:5000;
- Gemeinde Wohlenschwil, Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00013, Massstab 1:5000.

#### 2. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller auferlegt. Sie wird ihm mit separater Kostenverfügung eröffnet.

#### 3. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben; inkl. gestempelte Unterlagen): Regionalverband Aargau des Aeroclubs der Schweiz, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post; inkl. gestempelte Unterlagen):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt f
  ür Raumentwicklung, 3003 Bern (ohne Unterlagen);
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau;

- Stadt Baden, Planung und Bau, Rathausgasse 5, 5401 Baden;
- Gemeinde Birmenstorf (AG), Badenerstrasse 25, 5413 Birmenstorf;
- Gemeinde Birr, Pestalozzistrasse 10, 5242 Birr;
- Gemeinde Birrhard, Dorfstrasse 39, 5244 Birrhard;
- Gemeinde Brunegg, Platanenweg 1, 5505 Brunegg;
- Gemeinde Hausen (AG), Hauptstrasse 29, 5212 Hausen;
- Gemeinde Lupfig, Breitenstrasse 14, Postfach 335, 5242 Lupfig (inkl. Plan Nr. H579-ILFZ-PL-00011 zur vormaligen Gemeinde Scherz);
- Gemeinde Mägenwil, Schulweg 3, 5506 Mägenwil;
- Gemeinde Mellingen, Grosse Kirchgasse 23, Postfach, 5507 Mellingen;
- Gemeinde Mülligen, Stockfeldstrasse 1, 5243 Mülligen;
- Gemeinde Windisch, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch;
- Gemeinde Wohlenschwil, Hauptstrasse 21, 5512 Wohlenschwil.

Der Sicherheitszonenplan für den Flughafen Birrfeld wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Er wird damit verbindlich.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Sign. Véronique Gigon Stellvertretende Generalsekretärin

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.